

Deutsches Sparkassenbuch



Öffentliche mündelsichere Sparkasse

Kreis-Sparkasse Herfeld

Öffentliche
mündelsichere
Sparkasse



Deutsches Sparkassenbuch

Nr. 13938

4535

für

A

Vor- und Zuname

Kaufm. L. Dreyfus

Stand

Kaufmann

Wohnort

Nr. 28

Wohnung

*Kreis- und Sparkasse
Hersfeld*

Kreis-Sparkasse Hersfeld



Hersfeld, den 20. 7. 1939

Der Vorstand:

Dimm
Junk

für besondere Vermerke

Eintragungen des Sparers sind unzulässig

Zinssatz:

3 1/2%

Der oben angegebene Zinssatz gilt nur solange die z. Zt. festgesetzten Zinssätze Geltung haben. Eine Änderung dieses Zinssatzes tritt ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, an dem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht wird.

Ab 1. 5. 40

2 1/2%

Satzungsmäßige Einl.

für besondere Vermerke
Eintragungen des Sparers sind unzulässig

Gesperri. RM 3.- f. Gießhain
512 h. 3. 1. 1952

Kündigungsvermerke

gekündigt			Unterschrift der Sparkasse
am	zum	Reichsmark	

Datum u. Bezeichnung	Guthaben	Unterschriften
20. 7. 39.	12.-	[Signature]
5. 8. 39.	13.-	[Signature]
6. 8. 39.	16.-	[Signature]
26. 10. 39.	29.-	[Signature]
5. 4. 40.	29. 22	[Signature]
5. 4. 40.	39. 22	[Signature]
12. 7. 40.	49. 22	[Signature]
9. 8. 40.	59. 22	[Signature]
20. 9. 40.	65. 22	[Signature]
31. DEZ 40	66. 39	[Signature]
31. 1. 41	98. 39	[Signature]
28. 5. 41	109. 39	[Signature]
26. 9. 41	119. 39	[Signature]



Konto-Nr.	Rückzahlung	Ord- nungs- Nr.	Einzahlung	Ord- nungs- Nr.
Jebertragen				
Zinsen bis 31. 12. 1942			2,56	
Fünffünfstückig, Rm			35,-	
Zinsen Rm			10,-	
Zins Rm			12,-	
Einzahlung Rm			15,-	
Zinsen bis 31. 12. 1942			4,19	
Rm			47,60	
Zins Rm			12,-	
Zinsen 1943			6,09	
Zins Rm			40,-	
Einzahlung Rm	50,-		15,-	
Einzahlung Rm			15,-	

Datum u. Bezeichnung	Guthaben	Kauf- Zit.	Unterschriften
	119.39		
31.12.41	121.95		Mannus Hoff
9.1.42	156.95		Mannus Hoff
13.2.42	166.95		Mannus Hoff
14.8.42	178.95		Mannus Hoff
13.11.42	198.95		Mannus Hoff
31.12.42	198.14		Mannus Hoff
8.1.43	245.74		Mannus Hoff
<u>Spa Woods</u> <u>12-2 X 100</u>	257.74		Mannus Hoff
31.12.43	263.83		Mannus Hoff
7.1.44	303.83		Mannus Hoff
13.1.44	253.83		Mannus Hoff
25.2.44	268.83		Mannus Hoff

Uebersetzen

Konto-Nr.	Rückzahlung	Ord- nungs- Nr.	Einzahlung	Ord- nungs- Nr.
Uebertragen				
Leut			70.-	
Hilfsgeld 1914			15.-	
Leut			25.-	
Kauf Nr. 31. 27. 1914			44	
Kauf			105.-	
Zwölf			12.-	
Verbrauch	durch F. G. - RM	503.-		
	durch G. G. - RM			

Datum u. Bezeichnung	Guthaben	Soll-Hr.	Unterschriften
	268,83	✓	
9.6.44	338,83		<i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>
2.8.44	353,83		<i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>
8.11.44	378,83		<i>[Signature]</i> <i>[Signature]</i>
31.12.44	386,54		
19.1.45	491,54		<i>[Signature]</i>
19.2.45	503,54		<i>[Signature]</i>

Allgemeine Bestimmungen für den Sparverkehr (Auszug aus der Satzung)

§ 14 Sparbücher

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.
2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sponsors sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassene Beamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.
3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberweisung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.*)
4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15 Verzinsung

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
2. Eine Zinsberabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.
3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden**) und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluss dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

**) Geändert durch § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934. Hiernach beginnt die Verzinsung von Spareinlagen bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats.

Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlicher Bekanntschaftmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16 Rückzahlung

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abf. 2) erfolgt ist.*)
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.
Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.**)
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17 Berechtigungsausweis / Sicherstellung der Berechtigten / Mündelgelder

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.
2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu

*) Es bleibt der Sparkasse unbenommen, höhere Rückzahlungen in den durch § 23 Abf. 3 und 4 RWG und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften festgesetzten Grenzen zu leisten.

**) Nach den Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen zu § 22 u. § 23 des RWG - II b Ziffer 12 - vom 1. 2. 1936 in der Fassung vom 8. 10. 1937 kann die Kasse Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 6 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes - Beistandes - oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausbezahlt werden.

§ 18 Sperrung von Sparbüchern

1. Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vormundes aufgehoben werden.
3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19 Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20 Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
2. Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.
3. Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufheben zu lassen.
4. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, daß aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 38 Satzungsänderungen

1. Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern.
2. Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Hauptstelle:

Hersfeld, Dudenstraße 15

Telefon 758

Postsparkonto: Frankfurt am Main Nr. 15260

Reichsbank-Giro-Konto

Kassenstunden an allen Werktagen

von 8-13 und 15-16,30 Uhr

Sonnabends von 8-13 Uhr

Zweigstellen:

Heringen

Telefon 326

Postsparkonto: Frankfurt am Main Nr. 81956

Kassenstunden: Wie bei der Hauptstelle

Niederaula

Telefon 33

Kassenstunden: An allen Werktagen vormittags

Schenkengsfeld

Telefon 34

Heimboldshausen

Telefon Heringen 213

Friedewald

Telefon 18

Philippsthal

Telefon Vacha 233

Einzahlungen und Überweisungen können
ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf
das Spargirokonto Nr. 81-233 bei der Lan-
deskredithasse, Girozentrale Kassel

72-7-70-79

Kreis Sparkasse Hersfeld

Alt-Sparkonto-Nr.

4535

Ende Entschädigung nachstehend mitteilen
 Möglichkeit gibt die Rückseite Aufschluß.

Datum	- +	Abgang Zugang	Entschädig. Guthaben (13,5% v. Sp. 3)
4		5	5.30
Dem Sparkonto bereits gutgeschrieben.			5.30

Frankfurt am Main Nr. 15260
 Konto

allen Werktagen
 16,30 Uhr
 -13 Uhr

Frankfurt am Main Nr. 81956
 an der Hauptstelle

an Werktagen vormittags

angd 235

Einzahlungen und Überweisungen können
 ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf
 das Spargirokonto Nr. 81-235 bei der Lan-
 deskreditkasse, Girozentrale Kassel

72-7-70-70

Sparkasse Hersfeld

...eresetzes beträgt 13,5% des
...olle 10 Pf.
...erzinst - ohne Zinsszinsen - (§ 5

... Abs. 5 ASpG), werden wir Sie ent-
...gezeitung oder Aushang im Kassen-
... ist bei Verfügungen mit diesem zu-
...senbuches sein, so tritt bei Verfügung
...del über seine Person einwandfrei aus-
...qualifizierten Legitimationspapiers nach
...aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger
...zahlen. Die Bescheinigung ist deshalb sorg-
...del uns führen, schreiben wir den jeweils frei-

...en, im Interesse einer einheitlichen Behandlung
...e zu eröffnen, über das Sie im üblichen Rahmen
...ten nicht entsprechen, bitten wir um umgehende

Mit verbindlicher Empfehlung
Preis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld

...al
Securus Vacha 235

...straße 15

...758

...konto: Frankfurt am Main Nr. 15260

...k-Giro-Konto

...an allen Werktagen

...15-16,30 Uhr

...von 8-13 Uhr

...ankfurt am Main Nr. 81956

...ei der Hauptstelle

...Werktagen vormittags

Einzahlungen und Überweisungen können
ferner für sämtliche Geschäftsstellen erfolgen auf
das Spartgirokonto Nr. 81-233 bei der Lan-
deskreditkasse, Girozentrale Kassel

72-7-70-79

